

# Gestaltungsmöglichkeiten des ÖPR im Arbeits- und Gesundheitsschutz

- § 70 (1)  
2. **Wächterfunktion:**  
ÖPR achtet auf die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarung, Arbeitsschutz-Vorschriften und Anforderungen an Barrierefreiheit
- Mögliche Ansatzpunkte/Probleme:**
- Es gibt keinen Arbeits- und Gesundheitsausschuss an der Schule
  - Es gibt keinen schulischen Sicherheitsbeauftragten an der Schule/es werden keine Sitzungen einberufen
- § 70 (1)  
3. **Wächterfunktion:**  
ÖPR achtet auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren und gibt Anregungen/berät zur Behebung (zweckmäßigerweise schriftlich)
- Ozonbelastung in schlecht belüftetem Kopierraum
  - Stolperstellen im Schulhaus durch Kabel o. ä.
  - Schlechte Luftqualität in Schulen (Kohlendioxidbelastung, Ausdünstungen bestimmter Bauprodukte, Einrichtungsgegenstände, chemische Stoffe, Schimmelbefall)
- § 71 (7) **Unterrichtungs- und Teilnahmerechte bei Arbeitsschutzangelegenheiten:**
- Teilnahmerecht des ÖPR an Begehungen mit dem Schulträger oder dem B.A.D in Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz
  - ÖPR bekommt die Termine für die Begehungen rechtzeitig mitgeteilt und erhält die Protokolle der Begehung.
  - ÖPR-Unterschrift bei Unfallanzeigen von Kollegen
- § 74 (2)  
7. + 8. **Uneingeschränkte Mitbestimmung**  
Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsschädigungen, Gesundheitsgefährdung. Der ÖPR ist in der Mitbestimmung bei Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement und präventiven Maßnahmen
- z. B. Alles rund um Prävention
- Gesundheitstage an der Schule
  - Präventionsangebote, z. B. Stimmtraining
  - Bewegte Mittagspause
  - Coachinggruppe
  - Fitnessraum für Lehrkräfte/Ruheraum für Lehrkräfte
  - Lehrersport
- ÖPR hat Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von Problemen in Zusammenhang mit der Gesundheit:
- ÖPR achtet darauf, dass bei Langzeiterkrankten BEM-Maßnahmen angeboten werden (Betriebliches Eingliederungsmanagement)
- § 75 (4)  
12 - 17 **Eingeschränkte Mitbestimmung**  
Soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung *nicht* besteht (d. h. nur eingeschränktes Stufenverfahren der Mitbestimmung nach § 77 möglich) Handlungsfeld z. B. Arbeitsorganisation
- Maßnahmen zur Beseitigung von Stolperfallen
  - Gestaltung der Arbeitsplätze, z. B. ergonomische Stühle und Bildschirmarbeitsplätze / Mobiliar
  - Höhenverstellbare Tische

- Notebooks für alle
- Gesunderhaltende Stundenplangestaltung von Kollegen
- Beleuchtung und Belüftung des Arbeitsplatzes
- Informationstechnische Gestaltung, Software-Ergonomie!
- Umbaumaßnahmen
- Wasserspender
- Arbeitsumverteilung
- Zwei- Wege-Authentifizierung / ETB soll eingeführt werden
- Fortbildungsmaßnahmen wie „Ressource ich“, auch fachliche Fortbildungen – führen zu einer Verbesserung der Arbeitsleistung
- Erleichterung von Arbeitsabläufen, z. B. Beschreibung von Prozessen in einem gut strukturierten Intranet / Qualitätshandbuch (Gestaltung des 1. Schultages)

#### § 76 **Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung**

Die Schulleitung muss das Verfahren der Mitbestimmung einleiten, indem sie den ÖPR unterrichtet und die Zustimmung beantragt. Voraussetzung: Mitbestimmungstatbestand ist nach LPVG gegeben

#### § 81 (1) **Angelegenheiten der Mitwirkung**

7. Bei der Arbeitsorganisation

Beispielsweise die Benennung eines Verantwortlichen für Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

ÖPR hat Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von Problemen in Zusammenhang mit der Gesundheit:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität
- Lärmschutzmaßnahmen, z. B. Lärmschutz in Unterrichtsräumen
- Maßnahmen aufgrund von Problemen, die bei Gefährdungsbeurteilungen aufgetaucht sind
- Modernisierung der Ausstattung, z. B. Maschinen- und Gerätepark erneuern
- Schulleitung auf bestehende Gesetze, wie das Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, usw. hinzuweisen.

#### § 82 **Einleitung, Verfahren der Mitwirkung**

(1, 3, 4) Besondere Bedeutung des Abs. 4: *Schweigen* seitens des Personalrats gilt nach Ablauf der Frist von drei Wochen als *Zustimmung*.

#### § 87 (1) **Anhörungsrecht**

3-5 bei der Planung von Änderungen in der räumlichen Ausstattung (vor Renovierungsmaßnahmen, Umbau usw.)

***Personalräte in allen Stufenvertretungen  
sind ein nicht weg zudenkendes Regulativ –  
im Kultusministerium, den Regierungspräsidien  
und unseren Schulen!***